



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0364

Kohäsionspolitik in den östlichen Grenzregionen der EU: Stärkung der territorialen Resilienz und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober
2026 zu der Kohäsionspolitik in den östlichen Grenzregionen der
EU: Stärkung der territorialen Resilienz und der
grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (2026/2054(INI))**

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 14, 174, 175 und 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik¹ (im Folgenden „Dachverordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>.

² ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1058/oj>.

Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/20133,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2025/1914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2025 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung⁶,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034 (COM(2025)0571),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. April 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034⁷,
- unter Hinweis auf spezielle Programme und Instrumente für die territoriale Entwicklung zur Unterstützung östlicher und strukturschwacher Makroregionen, wie das Programm der Europäischen Fonds für Ostpolen 2021-2027,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509

³ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj>.

⁴ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1059/oj>.

⁵ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj>.

⁶ ABl. L, 2025/1914, 19.9.2025, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1914/oj>.

⁷ Angenommene Texte, P10_TA(2026)0111.

(COM(2025)0565),

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [NRP-Plan] festgelegten Plans für national-regionale Partnerschaften und mit Bedingungen für die Bereitstellung der Unionsunterstützung für qualitativ hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion für den Zeitraum von 2028 bis 2034 (COM(2025)0558),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg), und des Kohäsionsfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegten Fonds und zur Festlegung von Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für regionale Entwicklung für den Zeitraum von 2028 bis 2034 (COM(2025)0552),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union (COM(2025)0545),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich, zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/783 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/696, (EU) 2023/588 und (EU) [EDIP] (COM(2025)0555),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juli 2025 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2028-2034, zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1679 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/1153 (COM(2025)0547),
- unter Hinweis auf den von der Kommission am 27. März 2024 veröffentlichten neunten Kohäsionsbericht und die Mitteilung der Kommission vom 27. März 2024 zum neunten Kohäsionsbericht (COM(2024)0149),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. Mai 2025 zu dem neunten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen

Zusammenhalt⁸,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2026 zu den östlichen Regionen der EU an der Grenze zu Russland, Belarus und der Ukraine – Starke Regionen für ein sicheres Europa (OM(2026)0082),
 - unter Hinweis auf die Initiativen der EU zur Verteidigungsbereitschaft für 2030, die auch die Europäische Drohnenabwehrinitiative und den Schutzschild für die Ostflanke umfassen,
 - unter Hinweis auf die EU-Strategie für eine Union der Krisenvorsorge und ihren ressortübergreifenden und gesamtgesellschaftlichen Ansatz für Krisenprävention, -vorsorge und -reaktion,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Juni 2026 zur Mitteilung der Kommission zu den östlichen Regionen der EU an der Grenze zu Russland, Belarus und der Ukraine – Starke Regionen für ein sicheres Europa⁹,
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 28. Mai 2025 mit dem Titel „Der strategische Ansatz der Europäischen Union für den Schwarzmeerraum“ (JOIN/2025/0135),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. November 2025 mit dem Titel „Mitteilung 2025 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2025)0690),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Dezember 2010 mit dem Titel „Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum“ (COM(2010)0715),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Juni 2009 zur Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum (COM(2009)0248),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A10-0264/2026),

A. in der Erwägung, dass die östlichen Grenzregionen der EU in

⁸ ABl. C, C/2026/583, 24.2.2026, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2026/583/oj>.

⁹ ABl. C, C/2026/4654, 23.9.2026, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2026/4654/oj>.

territorialer Hinsicht die erste Ebene ihrer Widerstandsfähigkeit und Abschreckung bilden und eine strategische Rolle beim Schutz der Außengrenzen der EU spielen und einen wichtigen Beitrag zur europäischen Sicherheit und zum territorialen Zusammenhalt der EU leisten; in der Erwägung, dass diese Regionen zusammen etwa 3 646 km der Landaußengrenze der EU zu Russland und Belarus schützen und entlang einer Grenze von weiteren 1 370 km zur Ukraine und 680 km zur Republik Moldau als Tor an den Außengrenzen der EU dienen, was zusammen mit mehr als 600 km Seegrenze am Schwarzen Meer weit über einem Drittel aller Landaußengrenzen der EU in Europa entspricht; in der Erwägung, dass viele der Regionen, um die es in der Mitteilung der Kommission geht, zu den weniger entwickelten Regionen der EU gehören, mit andauernden demografischen Herausforderungen zu kämpfen haben, in manchen Fällen auch sehr wenig bevölkerte Gebiete darstellen und die Folgen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine und hybride Maßnahmen Russlands und Belarus, zu denen auch die Instrumentalisierung von Migration gehört, sowie die direkten und indirekten Folgen der Nähe zum Kriegsgeschehen entlang der Grenzen zur Ukraine und zu Moldau zu spüren bekommen; in der Erwägung, dass diese Regionen unverhältnismäßig hohe wirtschaftliche, soziale, demografische, territoriale und sicherheitspolitische Kosten tragen, die mit der Wahrnehmung strategischer Aufgaben zum Nutzen der gesamten EU einhergehen, insbesondere mit der Sorge für die Sicherheit an den Außengrenzen, die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten, die militärische Mobilität, die Energieversorgungssicherheit und das Funktionieren der europäischen Logistikinfrastuktur; in der Erwägung, dass die östlichen Grenzregionen als strategisch bedeutende Gebiete der EU angesehen werden sollten, deren Entwicklung Teil des Aufbaus europäischer Resilienz, Wettbewerbsfähigkeit und strategischer Autonomie ist; in der Erwägung, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen über die direkten finanziellen Kosten hinausgehen und auch entgangene Chancen, zurückgestellte Investitionen, höhere wahrgenommene Risiken für private Investoren und die Notwendigkeit einer raschen Anpassung der Behörden an ein sich wandelndes geopolitisches Umfeld umfassen, was im Rahmen der konventionellen Indikatoren der Kohäsionspolitik nach wie vor unzureichend berücksichtigt wird;

- B. in der Erwägung, dass 30 % der EU-Bevölkerung in Grenzregionen beheimatet sind, die 40 % des Gesamtgebiets der EU ausmachen; in der Erwägung, dass ein Drittel der Bevölkerung ländlicher Gebiete in einer Grenzregion lebt; in der Erwägung, dass die Regionen an der Ostflanke, die einen Schutzwall für die EU als Ganzes und einen besonders gefährdeten Teil ihres Hoheitsgebiets darstellen, eine gezielte politische und finanzielle Antwort verdient haben, auch mithilfe von Instrumenten der Kohäsions-, Wettbewerbsfähigkeits-, Sicherheits-, Forschungs- und Entwicklungspolitik und

strategischer Investitionen, die den Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen und zu denen auch die negativen Auswirkungen des Klimawandels gehören, angemessen ist und die der asymmetrischen wirtschaftlichen und sozialen Belastung dieser Gebiete im Verhältnis zur übrigen EU entspricht; in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik der EU in den östlichen Grenzregionen zu greifbaren Ergebnissen für die Bürgerinnen und Bürger, die lokalen Behörden und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hinsichtlich der Zugänglichkeit von Verkehrssystemen, der Anpassung an den Klimawandel, der Energieinfrastruktur und der Lebensqualität geführt hat;

- C. in der Erwägung, dass die östlichen Grenzregionen von 2016 bis 2025 einen erheblichen Bevölkerungsrückgang von durchschnittlich 2,6 % zu verzeichnen hatten, während die Bevölkerung in der EU insgesamt um 1,2 % angewachsen ist; in der Erwägung, dass einige dieser Regionen in den letzten zehn Jahren mehr als 10 % ihrer Bevölkerung und in Extremfällen mehr als 17 % ihrer Einwohner verloren haben; in der Erwägung, dass der Arbeitskräftemangel und die Abwanderung junger Menschen ihre langfristigen Entwicklungsaussichten einschränkt, was die regionalen Unterschiede weiter verschärft und gezielte kohäsionspolitische Maßnahmen noch notwendiger macht, damit die territoriale Resilienz, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und der soziale Zusammenhalt gestärkt werden; in der Erwägung, dass die Entvölkerung von Grenzregionen nicht nur eine Bedrohung für die sozioökonomische Entwicklung dieser Regionen darstellt, sondern auch für die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der EU insgesamt;
- D. in der Erwägung, dass Grenzregionen und insbesondere die östlichen Grenzregionen einen unverhältnismäßigen Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Kriegsflüchtlings tragen: Bis Anfang 2026 wurden allein in Polen mehr als 1,3 Millionen ukrainische Flüchtlinge registriert, und eine bedeutende Zahl ukrainischer Flüchtlinge hat sich auch in den Grenzregionen Rumäniens, Ungarns und der Slowakei niedergelassen; in der Erwägung, dass die baltischen Staaten im Verhältnis zu ihren Bevölkerungszahlen wesentlich mehr Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, als die EU-Mitgliedstaaten im Durchschnitt aufgenommen haben; in der Erwägung, dass diese Regionen gleichzeitig die Abwanderung ihrer eigenen Einwohner und die steigende Nachfrage der Neuankömmlinge nach öffentlichen Dienstleistungen bewältigen müssen, wodurch die lokalen Haushalte, die Gesundheitsversorgung, das Bildungssystem, der Wohnungsmarkt und die öffentliche Infrastruktur einem anhaltenden Druck ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass bei der Bewertung des Finanzbedarfs der Grenzregionen der Migrationsdruck und die Bemühungen um den Schutz der Außengrenzen der EU als dauerhafte Faktoren auch noch nach

Beendigung der feindseligen Handlungen berücksichtigt werden sollten; in der Erwägung, dass diese Lasten bislang weitgehend mit nationalen, regionalen und lokalen Mitteln und ohne einen angemessenen Ausgleich aus dem Unionshaushalt gestemmt werden, was die Einrichtung eines dauerhaften Mechanismus zur finanziellen Unterstützung der am stärksten belasteten Regionen rechtfertigt;

- E. in der Erwägung, dass die lokalen Gemeinschaften und Unternehmen in den östlichen Grenzregionen die Auswirkungen der Schließung der Grenzen zu Russland und Belarus unmittelbar zu spüren bekommen; in der Erwägung, dass das Volumen des Schienengüterverkehrs auf den Eisenbahnkorridoren, die über diese Grenzen führen, um 75 bis 80 Prozent und die Zahl der Übernachtungen ausländischer Touristen in den am stärksten betroffenen Regionen um 10 bis 35 Prozent zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten an der Ostflanke seit Beginn des Krieges, in den Jahren 2022 und 2023, ein schwächeres Wachstum des realen BIP hatten, wobei das Wachstum in diesem Zeitraum schätzungsweise 1,4 bis 1,8 Prozentpunkte unter dem EU-Durchschnitt lag, und Inflationsraten verzeichneten, die ungefähr 3 bis 4 Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt lagen; in der Erwägung, dass zu diesen Auswirkungen bereits bestehende Probleme hinzukommen, die mit der Randlage dieser Regionen, ihrer nachhaltigen Entwicklung und ihrer schlechten Verkehrsanbindung sowie ihrer sich daraus ergebenden begrenzten Attraktivität für Investitionen im Zusammenhang stehen; in der Erwägung, dass die an die Ukraine angrenzenden Regionen infolge des anhaltenden bewaffneten Konflikts unter ähnlichen negativen Auswirkungen leiden und langfristige Kosten tragen, die ihnen durch ihre Funktion als wichtige Drehkreuze der EU im Hinblick auf Logistik und Verkehr sowie in humanitärer Hinsicht entstehen; in der Erwägung, dass zu den negativen Auswirkungen auch entgangene mögliche Investitionen aufgrund eines erhöhten wahrgenommenen Geschäftsrisikos gehören, insbesondere in unmittelbar an die Ukraine angrenzenden Regionen aufgrund der Nähe zum Kriegsgeschehen; in der Erwägung, dass die Kommission eine Methode zur Schätzung der geopolitischen Kosten von Grenzregionen entwickeln und diese bei der Zuweisung von Mitteln berücksichtigen sollte;
- F. in der Erwägung, dass Russland koordinierte hybride Aktivitäten unternimmt, darunter groß angelegte Kampagnen zur Desinformation und Informationsmanipulation, mit denen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Europäische Union, die NATO und die demokratischen Institutionen geschwächt, falsche Narrative über den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verbreitet und historische Fakten verzerrt werden sollen; in der Erwägung, dass solche Kampagnen zunehmend auf junge Menschen ausgerichtet sind, die sie über Online-Plattformen und

soziale Medien zu erreichen suchen, und eine unmittelbare Bedrohung für die demokratische Resilienz und den sozialen Zusammenhalt in den östlichen Grenzregionen darstellen;

- G. in der Erwägung, dass die an die Ukraine angrenzenden Mitgliedstaaten ihre Unterstützung für den Widerstand der Ukraine gegen die Aggression Russlands erheblich verstärkt haben, insbesondere durch die Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine, mit denen fast 2 Mrd. EUR mobilisiert wurden, um die grenzüberschreitende Straßen- und Schienenanbindung zu stärken, die Schiffbarkeit der Donau zu verbessern und die Kapazitäten an wichtigen Grenzübergängen und Häfen wie Constanța zu erhöhen, um so die Ausfuhrrouen und wichtigen Handelsströme der Ukraine aufrechtzuerhalten; in der Erwägung, dass diese Mitgliedstaaten gleichzeitig ihre eigene Sicherheit und Energieresilienz gestärkt haben, unter anderem durch die Verbesserung der militärischen Mobilität und grenzüberschreitende Energieverbundnetze, die über die Fazilität „Connecting Europe“ unterstützt werden, wodurch auch ihre Konnektivität und die Zusammenarbeit mit der Ukraine und Moldau gestärkt wurden; in der Erwägung, dass diese Mitgliedstaaten damit einen erheblichen Teil der Gesamtbemühungen erbringen, die zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit in Reaktion auf den zunehmenden Druck unternommen werden, der unter anderem durch den Zustrom von Vertriebenen, die starke Beanspruchung öffentlicher Dienste und Störungen der Handels- und Verkehrsnetze entsteht;
- H. in der Erwägung, dass ein erhöhtes geopolitisches Risiko in den östlichen Grenzregionen die Kapitalkosten erhöht, das Vertrauen der Investoren schwächt, die Versicherungs- und Logistikkosten erhöht, Lieferketten stört und die Fähigkeit lokaler KMU verringert, im Binnenmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben; in der Erwägung, dass die östlichen Grenzregionen der EU über wichtige Straßen-, Schienen-, Zoll- und Logistikkorridore sowie humanitäre Korridore, die für den Handel, die militärische Mobilität, Notfallmaßnahmen, Wiederaufbaulogistik und das Funktionieren der Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine von wesentlicher Bedeutung sind, die Rolle eines strategischen Zugangstors für die EU spielen; in der Erwägung, dass diese Zugangstorfunktion der EU als Ganzes zugutekommt und daher als europäische strategische Priorität unterstützt und nicht als eine rein lokale oder nationale Zuständigkeit angesehen werden sollte; in der Erwägung, dass die östlichen Grenzregionen durch die Umsetzung der Maßnahmen der EU zur Erleichterung ukrainischer Ausfuhren unverhältnismäßig stark belastet wurden, da in ihnen die zunehmende Durchfuhr und vorübergehende Konzentration landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erheblichen Marktverzerrungen, zusätzlichen Logistik- und Lagerkosten, einem Abwärtsdruck auf die Agrarpreise und ernsthaften Herausforderungen für die lokalen Landwirte und Agrar- und

Lebensmittelunternehmen geführt hat, die zu den Solidaritätsbemühungen der EU beigetragen und gleichzeitig einen unverhältnismäßig hohen Anteil ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen getragen haben; in der Erwägung, dass die empfundene Verschlechterung der Sicherheit das Vertrauen der Investoren in die östlichen Grenzregionen schmälert und manche ausländische Investoren dazu veranlasst, ihre Investitionspläne zu überdenken, Investitionsentscheidungen von künftigen Sicherheitsentwicklungen abhängig zu machen oder sich sogar ganz aus der Region zurückzuziehen;

- I. in der Erwägung, dass in der Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2026 nicht auf die vorhandenen makroregionalen Strategien der Europäischen Union Bezug genommen wird, von denen sich zwei – die Strategie für den Ostseeraum und die Strategie für den Donaauraum – auf Gebiete beziehen, die sich teilweise mit dem Territorium der in der Strategie genannten östlichen Grenzregionen überschneiden;
- J. in der Erwägung, dass die EU beschlossen hat, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und Moldau aufzunehmen, und dabei anerkannt hat, dass ihre Rolle und Verantwortung im Schwarzmeerraum zunimmt und dass der Erweiterungsprozess eine strategische Investition zur Verbesserung der regionalen Sicherheit und Resilienz darstellt; in der Erwägung, dass Europa, das für ein wirtschaftliches, soziales und demokratisches Modell steht, durch die Erweiterung auf der Grundlage gemeinsamer Werte und einer gemeinsamen Identität vereint wird; in der Erwägung, dass die Ukraine und Moldau auf ihrem Weg der Integration in die EU gute Fortschritte erzielt haben; in der Erwägung, dass die östlichen Mitgliedstaaten Moldau direkte und erhebliche energetische Unterstützung geleistet, unter anderem von bis zu 62 % des Strombedarfs des Landes an Orten akuter Knappheit gedeckt und Erdgas über die Pipeline Iași-Chișinău geliefert haben, was aufgrund der gezielten Zerstörung der ukrainischen Energieinfrastruktur durch Russland, über die zuvor ein erheblicher Teil des in Moldau verbrauchten Stroms geliefert worden war, erforderlich wurde; in der Erwägung, dass der Schwarzmeerraum, dem die am Schwarzen Meer gelegenen Mitgliedstaaten der EU, die Ukraine, Moldau und andere regionale Partner zugehören, fast 164 Millionen Menschen umfasst und ein kombiniertes BIP von etwa 2 Billionen EUR erwirtschaftet, was seine erhebliche wirtschaftliche und geostrategische Bedeutung für die EU zeigt; in der Erwägung, dass der zunehmende Investitionsdruck, der auf den an die Ukraine und Moldau angrenzenden Mitgliedstaaten lastet, durch die anhaltenden Angriffe Russlands auf die regionale Infrastruktur verstärkt wird, durch die private Investitionen gehemmt werden und sich die Versicherungskosten erhöhen, was deutlich macht, dass die Integration der Ukraine und von Moldau in den Binnenmarkt

dringend mit einer verstärkten finanziellen und politischen Unterstützung durch die EU einhergehen muss; in der Erwägung, dass Moldau auch stark vom Krieg in der Ukraine und den von Russland geführten und/oder finanzierten Desinformationskampagnen betroffen ist und neue Mittel und Partner finden muss, um die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen das Land gegenübersteht, zu bewältigen;

- K. in der Erwägung, dass Sonderwirtschaftszonen, Industriegebiete, Resilienzcluster und regionale Investitionsplattformen Instrumente sind, um die Attraktivität strukturschwacher Regionen, die von hoher Arbeitslosigkeit, Entvölkerung, verringerter Konnektivität, den Folgen des Klimawandels und erhöhten geopolitischen Risiken betroffen sind, für Investitionen zu stärken; in der Erwägung, dass die östlichen Grenzregionen, die sich durch ein Zusammentreffen dieser Faktoren auszeichnen, in dieser Hinsicht besondere Unterstützung benötigen, einschließlich höherer Fördersätze für Regionalhilfen, einer Anpassung der Fördergebietskarten und einer größeren Flexibilität bei der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen, um der besonderen Situation dieser Regionen Rechnung zu tragen; in der Erwägung, dass die Entwicklung der industriellen, logistischen und technologischen Kapazitäten dieser Regionen für den künftigen Wiederaufbau der Ukraine und die Stärkung der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit der EU insgesamt von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass weniger entwickelte Regionen und Grenzregionen unverhältnismäßig stark von der Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte betroffen sind und dass das Phänomen, wenn es nicht angegangen wird, langfristige und dauerhafte Auswirkungen auf die Zukunft der EU haben wird; in der Erwägung, dass die unzureichende Verkehrsinfrastruktur, digitale Konnektivität und Energieanbindung in Verbindung mit der Unterbrechung seit Langem bestehender Wirtschaftsbeziehungen zu Russland und Belarus die Wettbewerbsfähigkeit der östlichen Grenzregionen weiter geschwächt, private Investitionen gehemmt und ihre strukturellen wirtschaftlichen Nachteile verschärft hat; in der Erwägung, dass eine begrenzte Energieautonomie, höhere Energiepreise und die unzureichende Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen vor Ort die Lebenshaltungs- und Produktionskosten in vielen östlichen Grenzregionen steigen lassen; in der Erwägung, dass die Erschließung diversifizierter und lokal verfügbarer Energiequellen, gegebenenfalls einschließlich geothermischer Energie, sowohl zur regionalen Wettbewerbsfähigkeit als auch zur strategischen Resilienz beiträgt; in der Erwägung, dass sich die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Beziehungen und die Partnerschaft zwischen den östlichen Grenzregionen und der Ukraine seit der groß angelegten Invasion des Landes drastisch verändert haben, wodurch sich auch die Bedürfnisse, die Zusammenarbeit und die Investitionsprioritäten

verändert haben;

- L. in der Erwägung, dass eine leistungsfähige Verwaltung eine grundlegende Voraussetzung für die wirksame Inanspruchnahme von EU-Mitteln, die erfolgreiche Durchführung von Investitionen und die Erbringung hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen ist; in der Erwägung, dass die Leistungsfähigkeit der Verwaltung in den östlichen Grenzregionen nicht nur eine technische Frage ist, sondern infolge der kombinierten Auswirkungen der geopolitischen Herausforderungen, des Bevölkerungsrückgangs und des institutionellen Drucks zu einer strategischen Notwendigkeit wird, die eine gezielte und langfristige Unterstützung auf europäischer Ebene erfordert;
- M. in der Erwägung, dass die Sicherheit, Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der EU miteinander verknüpft sind und dass die Entwicklung der östlichen Grenzregionen eine Investition darstellt, die allen drei Zielen zugleich dient; in der Erwägung, dass die Entwicklung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, insbesondere in den Bereichen Luftfahrt, unbemannte Systeme, Cybersicherheit, künstliche Intelligenz, Robotik und Weltraumtechnologien, eine der Säulen der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit und Sicherheit der EU ist; in der Erwägung, dass Investitionen in die östlichen Grenzregionen nicht nur ein Element der Kohäsionspolitik sind, sondern eine Investition in die Sicherheit, Resilienz, Wettbewerbsfähigkeit und strategische Autonomie der gesamten EU darstellen;

Die östlichen Grenzregionen: Gebiete, die beispiellosen Herausforderungen und Krisen ausgesetzt sind

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Mitteilung der Kommission zu den östlichen Regionen der EU an der Grenze zu Russland, Belarus und der Ukraine – Starke Regionen für ein sicheres Europa“ und sieht in ihr einen wichtigen ersten Schritt hin zu einer umfassenden europäischen Strategie zugunsten dieser Gebiete; betont jedoch, dass diese Mitteilung den Beginn legislativer Maßnahmen markieren und nicht etwa ersetzen sollte; ist der festen Überzeugung, dass das Ausmaß der Herausforderungen, mit denen die östlichen Grenzregionen konfrontiert sind, eine gezielte und langfristige finanzielle Reaktion in erster Linie im Rahmen der Kohäsionspolitik, ergänzt durch Instrumente unter direkter und indirekter Mittelverwaltung der EU, erforderlich macht, die dem Beitrag dieser Regionen zur Sicherheit, zur Widerstandsfähigkeit, zum Kampf gegen den Klimawandel und zur territorialen Unversehrtheit der EU angemessen ist; betont, dass künftige finanzielle und politische Maßnahmen der Erhaltung der langfristigen Investitionskapazität dieser Regionen dienen und gleichzeitig auf sich abzeichnende strategische Prioritäten ausgerichtet sein sollten und gegebenenfalls mit angemessenen

Finanzmitteln einhergehen sollten, die dem Ausmaß der Herausforderungen, mit denen diese Regionen konfrontiert sind, angemessen sind; betont, dass im Rahmen dieser Reaktion tatsächlich zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssen und nicht nur vorhandene kohäsionspolitische Mittel umverteilt werden dürfen;

2. fordert daher, dass im Rahmen der Kohäsionspolitik 2028-2034 ergänzend zu den nationalen und regionalen Mittelzuweisungen, die den betreffenden Mitgliedstaaten ansonsten zur Verfügung stehen und die nach objektiven Kriterien territorialer Vulnerabilität und strategischer Funktion verteilt werden, zusätzliche Mittel speziell für die östlichen Grenzregionen vorgesehen werden; betont, dass die Zuweisung zusätzlicher Mittel für die Ostgrenze der Logik der vorhandenen spezifischen territorialen Instrumente folgen sollte, die für Gebiete der EU genutzt werden, die mit anhaltenden oder strukturellen Zwängen konfrontiert sind, und spezifische zusätzliche Mittelzuweisungen und maßgeschneiderte Durchführungsbestimmungen umfassen sollte, wobei der besondere Charakter der östlichen Grenzregionen als Gebiete, die kriegsbedingten, hybriden, demografischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Belastungen ausgesetzt sind, berücksichtigt werden sollte; betont, dass kein Mitgliedstaat und keine Region an der Ostgrenze der EU mit der Bewältigung der Folgen der militärischen Aggression Russlands, hybrider Bedrohungen und des geopolitischen Drucks allein gelassen werden sollte; betont, dass die Solidarität mit den östlichen Grenzregionen nicht nur eine Ausdrucksform der Kohäsionspolitik ist, sondern eine strategische Investition in die Sicherheit, die Resilienz und den künftigen Wohlstand der gesamten EU;
3. weist darauf hin, dass die Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik dazu geführt hat, dass rund 34,6 Mrd. EUR kohäsionspolitischer Mittel auf neue Prioritäten in 25 Mitgliedstaaten umverteilt wurden; begrüßt die Erhöhung der Kofinanzierungs- und Vorfinanzierungssätze; stellt jedoch fest, dass diese Maßnahmen an die Bedingung geknüpft waren, dass mindestens 10 % der Mittel des Programms auf neue Prioritäten umverteilt werden, und nicht mit der Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel durch die EU einhergingen; betont, dass die östlichen Grenzregionen die im Rahmen der Halbzeitüberprüfung geschaffenen zusätzlichen Möglichkeiten effektiv genutzt haben, indem sie rund 5,6 Mrd. EUR auf Maßnahmen in den Bereichen militärische Mobilität, Entwicklung und Produktion von Schlüsseltechnologien sowie Verteidigungsindustrie umgeschichtet haben, womit ein Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit in diesen Regionen geleistet und gleichzeitig die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit erhalten wurde und langfristige Perspektiven für die Bewohner dieser Regionen aufrechterhalten wurden; warnt davor, dass steigende Ausgaben für Sicherheit und Verteidigung die nationalen Haushalte

zunehmend unter Druck setzen und die Fähigkeit der Mitgliedstaaten einschränken, eine angemessene Kofinanzierung kohäsionspolitischer Programme sicherzustellen; betont, dass die Finanzierung neuer Verpflichtungen, die sich aus der Sicherheitspolitik ergeben, nicht zulasten der traditionellen Ziele der Kohäsionspolitik gehen dürfen; fordert die Kommission auf, einen gesonderten Mechanismus für die Kofinanzierung von Projekten zu entwickeln, die von Regionen durchgeführt werden, denen aufgrund ihrer geopolitischen Lage besondere Kosten entstehen;

4. fordert die Kommission auf, die östlichen Grenzregionen als strategische Gebiete anzuerkennen, die für die Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und strategische Autonomie der EU von besonderem Interesse sind, und sicherzustellen, dass ihren spezifischen Bedürfnissen in künftigen kohäsionspolitischen Verordnungen und Programmen und insbesondere im Rahmen des Gesetzgebungspakets für die finanzielle Vorausschau der EU 2028-2034 Rechnung getragen wird; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die östlichen Grenzregionen im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) eine horizontale Priorität darstellen, auch im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft, indem insbesondere sichergestellt wird, dass in diesen Plänen die Prioritäten, Maßnahmen, Indikatoren und Mittelzuweisungen festgelegt werden müssen, die den spezifischen Bedürfnissen der östlichen Grenzregionen entsprechen, und indem sichergestellt wird, dass diese Regionen und die lokalen Behörden verpflichtend in die Ausarbeitung, Änderung und Umsetzung der einschlägigen Pläne, Kapitel und Programme einbezogen werden; besteht auf der uneingeschränkten Anwendung des Partnerschaftsprinzips und der Mehrebenen-Governance; betont, dass ein strukturierter Governance-Rahmen geschaffen werden muss, der über den jährlichen Dialog der Kommission mit den östlichen Grenzregionen hinausreicht und mit dem die systematische Einbeziehung ihrer lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, nichtstaatlicher Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, einschließlich Jugendorganisationen und Vertreterinnen und Vertretern von Frauen und gefährdeten Gruppen wie Menschen mit Behinderungen, in die Umsetzung der EU-Strategie für diese Regionen sichergestellt wird, die durch die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungen und solide Mechanismen zur territorialen Folgenabschätzung gestützt wird; betont, dass die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung als strategische Investition angesehen werden muss und nicht etwa als rein technische Unterstützung und in direktem Zusammenhang mit den Programmprioritäten, den Begünstigten und dem Umsetzungsökosystem stehen muss und nicht auf die interne Funktionsweise von Verwaltungen beschränkt werden darf; fordert die Kommission auf, ein ständiges Europäisches Forum der östlichen Regionen als eine Plattform für die Zusammenarbeit

zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und regionalen Behörden einzurichten, die auch Moldau umfasst und die für die strategische Abstimmung und Kohärenz über die nationalen Grenzen hinweg sorgt und für die Überwachung der Umsetzung der Strategie zuständig ist; betont, dass die Regionen systematisch in die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften über Sicherheit, militärische Mobilität, kritische Infrastruktur und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit einbezogen werden müssen; betont, dass die östlichen Grenzregionen für die Zwecke der Programmplanung, Umsetzung und Bewertung der Finanzierungsinstrumente der EU unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten als eine in funktionaler Hinsicht verbundene europäische Makroregion behandelt werden sollten;

5. fordert die Kommission auf, für mehr Flexibilität bei der Umsetzung von Programmen in den östlichen Grenzregionen zu sorgen, unter anderem durch vereinfachte Verfahren für Programmänderungen, angepasste Förderfähigkeitsregeln und verlängerte Umsetzungsfristen, wenn dies aufgrund der Folgen geopolitischer Entwicklungen gerechtfertigt ist; betont, dass im Rahmen der Durchführungsvorschriften der EU verantwortungsvolle Innovationen und eine begründete Risikobereitschaft bei der Konzeption und Durchführung von Projekten gefördert und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, die Rechtssicherheit und die Verhältnismäßigkeit der Kontroll- und Prüfungsanforderungen gewahrt werden sollten; spricht sich für eine Überprüfung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹⁰ durch die Kommission und ihre Bewertung dahin gehend aus, ob die bestehenden Leitlinien für Regionalbeihilfen geändert werden müssen, damit den besonderen Herausforderungen in den östlichen Grenzregionen Rechnung getragen wird und die Mitgliedstaaten durch mehr Flexibilität in diesem Bereich in die Lage versetzt werden, auf Investitionslücken und Marktversagen wirksamer zu reagieren; betont, dass eine solche Flexibilität eine höhere Intensität der Regionalbeihilfen, eine beschleunigte Vorfinanzierung und eine Straffung der Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit Projekten zur Stärkung der Resilienz ermöglichen würde; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, den östlichen Grenzregionen einen Sonderstatus für Grenzregionen zuzuerkennen und die für sie geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen flexibler zu gestalten und zu vereinfachen, unter anderem durch die Anhebung der Beihilfemaximalintensität in diesen Regionen um mindestens 10

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/651/oj>).

bis 15 Prozentpunkte über die Standardobergrenzen für Regionalbeihilfen und die Anhebung der einschlägigen Schwellenwerte für die Anmeldung in einer Weise, die mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV vereinbar ist; betont, dass in Fällen, in denen eine regionale Verwaltungsbehörde keine Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, die Projektauswahl verzögert, intransparente Kriterien anwendet oder keinen fairen Zugang für lokale Behörden und öffentliche Dienstleister in förderfähigen östlichen Grenzregionen sicherstellt, der Mitgliedstaat im Einvernehmen mit der Kommission in der Lage sein sollte, eine nationale Reserve oder einen Mechanismus für direkte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für das betroffene Gebiet zu aktivieren;

6. fordert die Kommission auf, die EU-Strategien für den Ostseeraum und für den Donaauraum aktiv in die neuen Finanzierungsmechanismen einzubinden und sie zu einem zentralen Instrument für demokratische Zusammenarbeit, zivile Sicherheit und wirtschaftlichen Austausch zu machen; betont, dass sich durch die Nutzung der gegenwärtigen Governance-Strukturen und makroregionalen Partnerschaften Doppelarbeit vermeiden und die Wirksamkeit der Unterstützung vergrößern lässt, insbesondere im Ostsee- und Schwarzmeerraum; fordert die Kommission auf, die laufenden Arbeiten an einer makroregionalen Strategie für die Karpaten zu berücksichtigen, die zu einem wichtigen Instrument zur Stärkung der Resilienz, des territorialen Zusammenhalts und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der Ukraine werden könnte;

Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der östlichen Grenzregionen im Zusammenhang mit Maßnahmen und Instrumenten, die aus dem MFR 2028-2034 finanziert werden

7. betont, dass die Aussetzung der Programme für die grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Russland und Belarus zu einer dauerhaften Lücke bei der Unterstützung der östlichen Grenzregionen der EU geführt hat; weist darauf hin, dass diesen Regionen Fördermittel in Höhe von rund 300 Mio. EUR entgangen sind, wohingegen lediglich rund 150 Mio. EUR auf andere Programme für grenzüberschreitende Zusammenarbeit umgeschichtet wurden, was bedeutet, dass diesen Regionen 150 Mio. EUR netto im Bereich der Unterstützung für territoriale Zusammenarbeit entgangen sind und dieser Verlust bis heute nicht ausgeglichen wurde; stellt fest, dass sich diese Regionen nun gezwungen sehen, neue Partnerschaften innerhalb der EU aufzubauen, und dass ein Teil der EU-Mittel auf Sicherheits- und Resilienzziele umgeschichtet wurde; stellt fest, dass der Wegfall dieser Programme keine Entscheidung der Regionen war, sondern die Folge einer auf EU-Ebene getroffenen politischen Entscheidung, und dass es diese Regionen verdient haben, im nächsten MFR einen

vollständigen finanziellen Ausgleich zu erhalten; betont, dass Grenzregionen nicht gezwungen werden sollten, zwischen Kohäsion und Sicherheit zu wählen; fordert die Kommission auf, in den europäischen territorialen Programmen für die Zeit nach 2027 eine gesonderte Mittelzuweisung für die an Russland und Belarus angrenzenden Regionen vorzusehen;

8. fordert die Kommission auf, im Rahmen des künftigen Interreg-Programms eine gesonderte Mittelausstattung festzulegen, die mindestens den Mitteln entspricht, die den an Russland und Belarus angrenzenden Regionen entgangen sind; betont, dass es diese Mittelausstattung diesen Regionen ermöglichen sollte, Partnerschaften mit anderen Regionen an der Ostflanke der EU sowie mit Regionen in der Ukraine und in Moldau aufzubauen, ohne dafür die geografischen Standardanforderungen der Interreg-Programme erfüllen zu müssen; stellt fest, dass solche Ersatzpartnerschaften in einigen Regionen bereits umgesetzt werden und im nächsten MFR formalisiert und angemessen finanziert werden sollten; fordert die Kommission daher auf, die Fortsetzung und den erheblichen Ausbau der speziellen Zusammenarbeit mit Moldau und der Ukraine im Rahmen von Interreg sicherzustellen, mit der Projekte in den Bereichen Verkehr, Energieanbindung, grenzüberschreitende Infrastruktur, Gesundheitsversorgung, Bildung, Katastrophenschutz, Wasserresilienz und ökologische Resilienz, digitale Konnektivität und lokale wirtschaftliche Entwicklung unterstützt werden sollten; ist der Ansicht, dass die grenzübergreifende Zusammenarbeit einen wesentlichen Schritt im Heranführungsprozess an die EU darstellt, mit dem die Kandidatenländer dazu angeregt werden, Erfahrungen auszutauschen und sich Wissen darüber anzueignen, wie die EU im Inneren funktioniert;
9. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die geplante Zentralisierung der Verwaltung der Interreg-Programme im Rahmen eines einzigen Plans im nächsten MFR die östlichen Grenzregionen in ihrer Fähigkeit zusätzlich einschränken könnte, flexible grenzüberschreitende Partnerschaften aufzubauen, die an ihre besondere geopolitische Situation angepasst sind; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Zentralisierung der Verwaltung nicht zulasten der territorialen Flexibilität dieser Regionen geht und dass das neue spezifische Ziel für die östlichen Grenzregionen auf Mittelzuweisungen beruht, mit denen die entgangenen Mittel tatsächlich ausgeglichen werden, sowie auf vereinfachten Regeln für die Auswahl der Partner und einer garantierten Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften entsprechend dem Partnerschaftsprinzip in die Verwaltung der Programme; betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine Schlüsselrolle bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Nachbarländern spielen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, ihnen die Instrumente

und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Förderung einer ambitionierten grenzübergreifenden Zusammenarbeit benötigen; fordert, dass die künftigen Interreg-Programme 2028-2034 eine spezielle Dimension der Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd in den östlichen Grenzregionen der EU umfassen, die den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die administrative und zivile Resilienz, die Entwicklung gemeinsamer Projekte in den Bereichen Infrastruktur, Energie, Sicherheit und Logistik und die Formulierung gemeinsamer Standpunkte zur Anpassung europäischer Instrumente ermöglicht; betont, dass die Zusammenarbeit der Staaten im Ostseeraum ausgebaut werden muss, insbesondere durch die gezielte Förderung von grenzüberschreitenden zivilgesellschaftlichen Projekten, Jugendaustauschprogrammen und Kulturinitiativen; weist auf die Bedeutung kleinerer und grenzüberschreitender Projekte hin, wenn es darum geht, Menschen zusammenzubringen und so neue Potenziale für eine nachhaltige lokale Entwicklung zu erschließen; fordert die Mitgliedstaaten und Regionen außerdem auf, das Potenzial der BRIDGEforEU-Verordnung¹¹ für die Schaffung grenzüberschreitender Partnerschaften voll auszuschöpfen;

10. fordert, dass den östlichen Grenzregionen im Rahmen des neuen spezifischen Interreg-Ziels ein Status der obersten Priorität zuerkannt wird, der mit einem höheren Kofinanzierungssatz, vereinfachten Antragsverfahren, gezielter technischer Unterstützung und einem Mechanismus für eine rasche Mobilisierung von Mitteln im Falle einer weiteren Eskalation der geopolitischen Bedrohungen einhergeht; betont, dass diese Regionen nicht genauso behandelt werden können wie Grenzregionen, die sich in einem stabilen geopolitischen Umfeld befinden, zumal die Situation dieser Regionen besondere institutionelle und finanzielle Lösungen erfordert; fordert beschleunigte Investitionen in die Interoperabilität im Eisenbahnverkehr, einschließlich Verbindungen mit EU-Standardspurweite, in Umschlagkapazitäten, Signalsysteme und die Beseitigung technischer und administrativer Engpässe an den Grenzen der EU zur Ukraine und zu Moldau;
11. ist davon überzeugt, dass den östlichen Grenzregionen im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft 2028-2034 sowie des Interreg-Plans ein verbindliches Paket finanzieller Vergünstigungen und Vereinfachungen zugutekommen sollte, das höhere Vorfinanzierungs- und Kofinanzierungssätze, vereinfachte Kostenoptionen, eine beschleunigte Projektgenehmigung, einen geringeren Verwaltungsaufwand und gezielte technische Unterstützung umfasst, damit sich die finanzielle Liquidität von

¹¹ Verordnung (EU) 2025/925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 über ein Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum (BRIDGEforEU) (ABl L, 2025/925, 19.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/925/oj>).

Projekten und die Fähigkeit dieser Regionen verbessert, auf Herausforderungen im Zusammenhang mit der Sicherheit, unkonventionellen oder hybriden Gefahren, Resilienz und territorialer Entwicklung zu reagieren; betont, dass der maximale Kofinanzierungssatz für Projekte in den östlichen Grenzregionen bis zu 95 % betragen sollte, während es bei wesentlichen Projekten in den Bereichen Sicherheit, Resilienz oder kritische Infrastruktur möglich sein sollte, bis zu 100 % der förderfähigen Kosten zu finanzieren; ist der Ansicht, dass ein Vorfinanzierungssatz von 30 % bereitgestellt werden sollte, um dringenden Liquiditätsbedarf zu decken; weist darauf hin, dass die für den Zeitraum 2028-2034 vorgesehenen Krisenbestimmungen in erster Linie auf Naturkatastrophen und Gesundheitskrisen ausgerichtet sind;

12. betont, dass die besonderen Bedürfnisse der östlichen Grenzregionen horizontal in allen einschlägigen Finanzierungsinstrumenten der EU von 2028 bis 2034 berücksichtigt werden sollten, und zwar sowohl im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung als auch der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission; fordert einen förderlichen Politik- und Investitionsrahmen, der durch angemessene Bedingungen und finanzielle Anreize für die östlichen Grenzregionen unterstützt wird; betont, dass die Unterstützung nicht auf Instrumente zur Umsetzung der Kohäsionspolitik wie der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft oder des Interreg-Plans beschränkt sein sollte, sondern auch durch andere einschlägige Politikbereiche und Programme der EU, einschließlich der Gemeinsamen Agrarpolitik, des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und der Fazilität „Connecting Europe“, erfolgen sollte; betont, dass dies dazu dient, die Resilienz, Wettbewerbsfähigkeit und territoriale Konnektivität zu stärken und sicherzustellen, dass diese Instrumente Projekten Vorrang einräumen, die zur Schaffung lokaler und regionaler Wertschöpfungsketten beitragen, einschließlich der Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung, traditionellen und energieintensiven Industrien, Industrien mit doppeltem Verwendungszweck und der strategischen Fertigung; fordert gezielte und zweckgebundene Mittelzuweisungen für die östlichen Grenzregionen in Höhe von bis zu 10 % der Budgets der einschlägigen EU-Instrumente, zusätzlich zu den Mitteln, die ansonsten im Rahmen der nationalen und regionalen Mittelzuweisungen zur Verfügung stehen, und betont, dass eine solche Unterstützung nicht durch die Umschichtung oder Kürzung von Mitteln erfolgen sollte, die bereits anderen Prioritäten der Kohäsionspolitik oder weniger entwickelten Regionen zugewiesen wurden; weist darauf hin, dass diese zweckgebundene Mittelzuweisung in erster Linie zur Finanzierung von Investitionen in Bildung, Kompetenzen und Unternehmertum für junge Menschen in den östlichen Grenzregionen aufgewendet werden sollte, insbesondere in den Bereichen Verteidigungstechnologien, Cybersicherheit, digitale Technologien, Landwirtschaft, Lebensmittelerzeugung und zivile Vorsorge; betont, dass diese

Investitionen darauf ausgerichtet sein sollten, die regionalen Arbeitsmärkte direkt zu unterstützen, die Abwanderung junger Menschen zu verringern und die Integration junger Menschen in lokale, regionale und europäische Wertschöpfungsketten zu stärken;

13. betont, dass die östlichen Grenzregionen mit spezifischen strukturellen und geopolitischen Einschränkungen konfrontiert sind, die zu Benachteiligungen bei der Beantragung von Fördermitteln aus Programmen führen, die unter zentraler Verwaltung der EU stehen; fordert die Kommission auf, diesen spezifischen Umständen Rechnung zu tragen, und zwar durch gezielte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, höhere EU-Kofinanzierungssätze, gezielte technische Unterstützung, Kapazitätsaufbau und – sofern gerechtfertigt – die Aufnahme strategischer Kriterien, die den Beitrag von Projekten zur Sicherheit, Resilienz, territorialen Konnektivität und zur Widerstandsfähigkeit der Lieferketten der EU widerspiegeln; betont, dass diese Unterstützung in erster Linie in Form von Zuschüssen erfolgen und die im Rahmen der Kohäsionspolitik verfügbaren Mittel ergänzen sollte; unterstützt die Entwicklung regionaler Innovationsökosysteme, die Unternehmen, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Berufsbildungsanbieter, junge Menschen und Behörden miteinander verbinden, auch in den Bereichen Cybersicherheit, Energie, Verkehr, Gesundheit, Agrar- und Lebensmittel sowie Technologien mit doppeltem Verwendungszweck; betont, dass das strategische industrielle Potenzial der östlichen Grenzregionen, ihre Innovations-, Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und die Beteiligung ihrer Unternehmen an den europäischen Lieferketten gestärkt werden müssen, insbesondere in Branchen, die für die Sicherheit, Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der EU und den künftigen Wiederaufbau der Ukraine von Bedeutung sind; spricht sich daher dafür aus, dass spezielle Förderinstrumente für Projekte in den Bereichen Logistik, Digitalisierung, Verkehrsinfrastruktur und Innovation sowie für die Zusammenarbeit von Unternehmen bereitgestellt werden, die sich auf die Beteiligung am Wiederaufbau der Ukraine vorbereiten; fordert darüber hinaus die Einrichtung regionaler zentraler Anlaufstellen für den Privatsektor in den östlichen Grenzregionen, die Unternehmen einen integrierten Zugang zu Finanzmitteln, Beratungsdiensten, Marktinformationen, Innovationsförderung und Partnerschaftsmöglichkeiten bieten;
14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung durch Finanzierungsinstrumente der EU die Initiativen zur Faktenprüfung der lokalen, regionalen und nationalen Fernsender sowie Medienkompetenzprogramme in den östlichen Grenzregionen zu stärken; betont, dass solche Maßnahmen im Rahmen der einschlägigen Finanzierungsinstrumente der EU, einschließlich der Kohäsionspolitik, des Programms Kreatives Europa und anderer anwendbarer Programme, als Teil einer strukturierten Reaktion auf Informationsmanipulation und

Einflussnahme aus dem Ausland systematisch unterstützt werden sollten; betont, wie wichtig gezielte Investitionen in die demokratische Resilienz sind, insbesondere für junge Menschen und schutzbedürftige Gemeinschaften;

15. betont, dass die Strategie der EU für die östlichen Grenzregionen auf die spezifischen Bedürfnisse jeder dieser Regionen zugeschnitten sein muss, auch in Bezug auf natürliche Ressourcen, Wirtschaft und Humankapital und unter Berücksichtigung ihres unterschiedlichen Potenzials sowie der Umweltrisiken; kommt vor diesem Hintergrund zu dem Schluss, dass der Begriff „östliche Grenzregionen“ in geografischer Hinsicht daher EU-Regionen der NUTS-2-Ebene mit einer Landgrenze von mindestens 5 km oder einer Seegrenze von mindestens 30 km zu Russland oder Belarus oder mit einer Land- oder einer Seegrenze zur Ukraine oder zu Moldau oder mit Zugang zum Schwarzen Meer umfassen sollte; betont, dass alle diese Regionen die geopolitischen Kosten des Krieges und der Bedrohungen tragen, unabhängig davon, an welchen Nicht-EU-Staat eine NUTS-2-Region angrenzt; stellt ferner fest, dass die so definierten östlichen Grenzregionen, die direkt an Russland und Belarus angrenzen, am stärksten sich verschlechternden Sicherheitsbedingungen und einem erhöhten Risiko militärischer Zwischenfälle ausgesetzt sind, darunter unter anderem das häufige Eindringen von unbemannten Fluggeräten, Cyberbedrohungen und Desinformationskampagnen, was sich im Ansatz der EU für diese Regionen im Vergleich zu anderen östlichen Grenzregionen widerspiegeln muss; betont, dass die Kommission den territorialen Anwendungsbereich der Strategie regelmäßig überprüfen und dabei den sich ändernden geopolitischen Gegebenheiten und den Auswirkungen der künftigen Erweiterung der EU Rechnung tragen sollte, ohne die objektiven geografischen Kriterien für die östlichen Grenzregionen zu untergraben; fordert, dass die erste solche Überprüfung spätestens im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR 2028-2034 durchgeführt wird; fordert daher, dass die Strategie für die östlichen Grenzregionen vollständig in die Umsetzung des MFR 2028-2034 sowie in die aus diesen Mitteln finanzierten politischen Maßnahmen und Instrumente einbezogen wird;

Sicherheit und Resilienz als Voraussetzungen für die sozioökonomische Entwicklung der östlichen Grenzregionen

16. äußert Besorgnis über die immer schwerwiegenden hybriden Bedrohungen, denen die östlichen Grenzregionen ausgesetzt sind, darunter Sabotage, Cyberangriffe, Desinformation, die Instrumentalisierung von Migration, GPS-Störungen und -Spoofing, Drohnenüberflüge, das Vorhandensein treibender Seeminen sowie Angriffe auf kritische Infrastruktur; ist zutiefst besorgt über wiederholte Drohnenvorfälle und die damit verbundenen Warnungen vor Bedrohungen des Luftraums, die zu sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen geführt haben, die

weit über die unmittelbar an die EU-Außengrenze angrenzenden Gebiete hinausgehen und schwerwiegende Auswirkungen auf die Tourismusbranche in den östlichen Grenzregionen haben; betont, dass solche sicherheitsbezogenen wirtschaftlichen Schocks als Krisen anerkannt werden sollten, die die einschlägigen Flexibilitätsmechanismen der EU, einschließlich der Mechanismen der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne, auslösen können; begrüßt darüber hinaus die Europäische Drohnenabwehrinitiative an der Ostgrenze der EU; betont, dass diese Initiative vollständig in die einschlägigen Finanzierungsinstrumente der EU integriert werden sollte, einschließlich der Finanzierungsmechanismen für Sicherheit, Verteidigung und Güter mit doppeltem Verwendungszweck, um einen raschen Einsatz, eine angemessene Finanzierung und langfristige operative Nachhaltigkeit sicherzustellen;

17. stellt fest, dass der Ansatz der EU für ihre östlichen Grenzregionen im Einklang mit ihren Sicherheitsinitiativen steht, einschließlich einer verstärkten militärischen Mobilität, und nimmt zur Kenntnis, dass Investitionen in diese Regionen unmittelbar zur allgemeinen Resilienz im Bereich der Sicherheit und der strategischen Vorsorge der EU beitragen; stellt jedoch fest, dass durch Investitionen mit doppeltem Verwendungszweck zwar wirtschaftliche Möglichkeiten geschaffen werden können, in diesem Zusammenhang jedoch die Gefahr besteht, dass sie sich auf Regionen konzentrieren, die bereits über Industrie- und Innovationskapazitäten verfügen; betont, dass dies ohne angemessene territoriale Schutzvorkehrungen und Beteiligungsmechanismen die Gefahr birgt, die räumliche Konzentration weiter zu verschärfen, anstatt den Zusammenhalt zu fördern; ist der Ansicht, dass diese Begrenzung überwunden werden kann, indem die Investitionen mit doppeltem Verwendungszweck auf andere Tätigkeitsbereiche wie Gesundheit oder Bildung ausgeweitet werden; betont die wirtschaftliche Bedeutung solcher Maßnahmen – auch in Form hochwertiger Arbeitsplätze, einer besseren Verkehrsanbindung, erhöhter Logistikkapazitäten, einschließlich der Entwicklung intermodaler Terminals, von Umschlaginfrastruktur, Logistik-Drehkreuzen und strategisch wichtigen Regionalf Flughäfen sowie in Form von Ausstrahlungseffekten von Innovationen – für die Stärkung von Verbindungen im weitesten Sinne zwischen den östlichen Grenzregionen und dem Rest Europas, die nach wie vor ein wesentliches Element für die Wettbewerbsfähigkeit dieser Regionen und den Zusammenhalt der EU sind; betont, dass die militärische Mobilität in den östlichen Grenzregionen nicht nur Investitionen in die Korridore des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V), sondern auch in Wartungseinrichtungen und Grenzübertrittsverfahren erfordert, die eine rasche Verlegung von Truppen, Ausrüstung, Notdiensten und humanitärer Hilfe ermöglichen; fordert, dass die Kohäsionspolitik, die Fazilität „Connecting Europe“, einschließlich ihres Aktionsbereichs „Militärische Mobilität“, komplementär eingesetzt werden, damit Korridore mit doppeltem Verwendungszweck auch

spürbare Verbesserungen bei der zivilen Konnektivität bewirken, einschließlich Ost-West-Straßen- und Schienenverbindungen, die die östlichen Grenzregionen an das TEN-V-Kernnetz anbinden; betont, dass die Entwicklung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck nicht nur die Infrastruktur, sondern auch die wissenschaftliche Forschung, die technologische Entwicklung, die Kommerzialisierung von Forschungsergebnissen, die Unternehmensentwicklung und die Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte umfassen sollte; unterstreicht, dass der Bedarf an Sicherheitsinvestitionen infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine an den EU-Grenzen zu Russland und Belarus, aber auch in der Schwarzmeerregion und an den EU-Grenzen zur Ukraine und zu Moldau besonders akut ist, nachdem wiederholt Drohnen in den Luftraum und die Territorialgewässer der EU eingedrungen sind und die Bedrohung für die kritische Offshore-Energieinfrastruktur zunimmt; stellt fest, dass diese Entwicklungen verstärkte Investitionen in Überwachung, Grenzschutz, Luft- und Seeüberwachung, die Resilienz kritischer Infrastrukturen und Schnelleingreifkapazitäten erfordern, um die territoriale Unversehrtheit zu wahren, strategische Vermögenswerte zu schützen und die allgemeine Sicherheitslage der betroffenen Regionen zu stärken; betont, dass die Kohäsions- und die Sozialpolitik ihre Ziele ohne eine starke europäische Verteidigung nicht erreichen können, da Sicherheit eine Grundvoraussetzung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie für die Bereitschaft von Menschen und Unternehmen ist, in den östlichen Grenzregionen zu bleiben; fordert daher, dass die Infrastruktur für Katastrophenschutz und -vorsorge im Rahmen aller Finanzierungsinstrumente der EU, einschließlich der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne, förderfähig ist;

18. ist der Ansicht, dass es aufgrund der einzigartigen Herausforderungen im Hinblick auf die Sicherheit und Resilienz der östlichen Grenzregionen erforderlich ist, die Unterstützung auf Investitionskategorien auszuweiten, die nach den Standardvorschriften der Kohäsionspolitik nicht förderfähig wären; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Verhandlungen über die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft für den Zeitraum 2028-2034 besondere Bestimmungen vorzusehen, die Investitionen in den folgenden Kategorien in den östlichen Grenzregionen ermöglichen:
 - a) Gesundheitsinfrastruktur in grenznahen Gebieten, einschließlich Krankenhäusern, medizinischer Notfalldienste und Telemedizin, innerhalb eines Radius von 150 km von der EU-Grenze zu Russland, Belarus oder der Ukraine, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Infrastruktur sowohl der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung dient als auch Unterstützungsfunktionen bei ihrer Verteidigung und ihrem Schutz im Falle bewaffneter Konflikte erfüllt;

- b) lokale und regionale Straßeninfrastruktur und intelligente, umweltfreundliche und nachhaltige Mobilitätslösungen, einschließlich grenzüberschreitender Lösungen und Verbindungen, die nicht Teil des TEN-V-Netzes sind, die für die Mobilität, Zugänglichkeit und territoriale Resilienz wichtig sind, insbesondere für Straßen, die Grenzübergänge und grenzüberschreitende Strecken bedienen, und ländliche Straßennetze in dünn besiedelten Grenzgebieten, die für die Anbindung isolierter Gemeinschaften, für Evakuierungen und für Militärtransporte von wesentlicher Bedeutung sind;
- c) Energieinfrastruktur zur Stärkung der regionalen Energieautonomie, einschließlich der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Verbindungsleitungen, gegebenenfalls Geothermieprojekte, intelligente Netze und Energiespeicherung;
- d) nachhaltige maritime Infrastruktur, Häfen und Offshore-Energienetze im Ostseeraum, die sowohl zur europäischen Energieunabhängigkeit und Versorgungssicherheit beitragen als auch hochwertige Ausbildungs- und Arbeitsplätze in den Grenzregionen schaffen;
- e) kritische digitale Infrastrukturen und Konnektivität, einschließlich wirksamer Cybersicherheitsmaßnahmen, Hochleistungsbreitband- und 5G-Konnektivität, Systeme zur Drohnenabwehr und -erkennung sowie zur Überwachung des bodennahen Luftraums, auch für den Schutz von Flughäfen, Widerstandsfähigkeit gegenüber elektronischer Kriegsführung und sichere Ersatzsysteme für kritische öffentliche Dienste;
- f) Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck wie Investitionen in Verkehr, Energie, Telekommunikation und Logistik, die sowohl zivilen Zwecken als auch dem zivilen Verteidigungs- und Vorsorgebedarf dienen, sowie die Entwicklung regionaler Ökosysteme für Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die Luftfahrttechnologien, unbemannte Systeme, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Weltraumtechnologien, Robotik, autonome Technologien, fortgeschrittene Werkstoffe und Zentren für die Erprobung und Zertifizierung neuer Technologien umfassen;
- g) Infrastruktur für zivile Vorsorge und Resilienz, etwa öffentliche Mehrzweck-Schutzräume, Mikronetze für die Energieversorgung, einschließlich solcher, die erneuerbare Energiequellen nutzen, Infrastruktur für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie den Hochwasserschutz, einschließlich Wasserreserven, Notfallkommunikationssysteme, terrestrische Unterstützungsinfrastruktur für globale Satellitennavigationssysteme (GNSS), Rettungssysteme,

Infrastruktur für den Katastrophenschutz sowie Lösungen zur Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung mit grundlegenden Gütern und Dienstleistungen;

- h) Infrastruktur zur Unterstützung des Grenzschatzes und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, einschließlich Logistikzentren, Zentren für die Verwaltungszusammenarbeit, Schulungseinrichtungen und digitaler Plattformen für die Zusammenarbeit zwischen lokalen Behörden, sowie Infrastruktur zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Resilienz, z. B. Zoll- und veterinärmedizinische Einrichtungen, Park- und Warteschlangensysteme, digitale Grenzmanagementinstrumente, Krisenaufnahmezentren, sichere Lagerhäuser, mobile Kontrollausrüstung und -einrichtungen, die in Krisenzeiten die Trennung des zivilen, humanitären, militärischen und kommerziellen Verkehrs ermöglichen;
- i) Bewältigung sicherheitsbezogener Vorfälle und Krisen, auch infolge feindseliger Handlungen wie hybrider Bedrohungen;
- j) Infrastruktur zur Unterstützung der Ernährungssicherheit und der Resilienz des Agrar- und Ernährungssektors, einschließlich Kühlketteninfrastruktur, Lebensmittellagerung, Veterinär- und Pflanzenschutzlabore, Logistikzentren für Agrar- und Nahrungsmittel und KMU, die in regionalen Lebensmittelversorgungsketten tätig sind, insbesondere in landwirtschaftlich geprägten östlichen Grenzregionen;
- k) Unterstützung produktiver Investitionen in Unternehmen und Tätigkeiten, die europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse ergänzen, insbesondere „DronE and Counter Drone European Resolve“ und „Eastern Flank Watch“;
- l) wesentliche lokale Infrastruktur für öffentliche Dienstleistungen, einschließlich Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Altenpflegediensten und erschwinglichem Wohnraum für Beschäftigte im Gesundheitswesen, Lehrkräfte, Notfallpersonal und andere systemrelevante Arbeitskräfte, sofern solche Investitionen erforderlich sind, um der Abwanderung entgegenzuwirken und die Kontinuität wesentlicher Dienstleistungen zu gewährleisten sowie die lokale Wirtschaft anzukurbeln und die östlichen Grenzregionen für Arbeitskräfte attraktiv zu machen;
- m) Humankapital, Kompetenzen, die Bindung junger Menschen und die Resilienz von Gemeinschaften, einschließlich Investitionen in die berufliche Aus- und Weiterbildung, Umschulung und Weiterbildung durch den Europäischen Sozialfonds Plus und den Kompetenzpakt; Stärkung der Übergangswege von der Ausbildung in die Beschäftigung durch Zentren für berufliche

Exzellenz im Rahmen von Erasmus+, hochwertige Lehrlingsausbildungen, die Weiterbildung von Lehrkräften im beruflichen Schulwesen und die Zusammenarbeit der Bereiche Bildung, Forschung, und Innovation mit lokalen Arbeitgebern; Unterstützung für die bürgerschaftliche Beteiligung, ehrenamtliche Tätigkeit, Medien- und Finanzkompetenz, zivile Vorsorge sowie Basisinitiativen zur Förderung lokaler Resilienz, gegenseitigen Vertrauens und sozialer Inklusion;

19. unterstreicht, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Beschleunigung der Genehmigung und Umsetzung strategischer Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, die im Rahmen von EU-Finanzierungsinstrumenten finanziert werden, erleichtern sollten; betont, dass Verwaltungsverfahren an die Dringlichkeit sicherheitsbezogener und resilienzsteigernder Investitionen in den östlichen Grenzregionen angepasst werden sollten, ohne dabei Umwelt- und Rechtsstandards zu beeinträchtigen, wobei jedoch für Verhältnismäßigkeit und Effizienz bei der Umsetzung zu sorgen ist; fordert die Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass die Leitlinien für den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ für den MFR 2028-2034 ausdrückliche und verhältnismäßige Ausnahmen für Investitionen in Sicherheit, Verteidigung und zivile Vorsorge in den östlichen Grenzregionen umfassen;
20. fordert, dass EU-Unterstützung für regionale und lokale Pläne für die zivile Vorsorge in den östlichen Grenzregionen bereitgestellt wird, einschließlich Bevölkerungswarnsystemen, Evakuierungs- und Aufnahmeplänen, Notvorräten, schulischer und kommunaler Vorsorgeschulungen, Erste-Hilfe-Schulungen, regelmäßiger Krisensimulationsübungen und der Koordinierung zwischen Gemeinden, Katastrophenschutzdiensten, Polizei, Grenzschutz, Gesundheitsdienstleistern, Feuerwehrleuten, nichtstaatlichen Organisationen, Verkehrsunternehmen und Eigentümern kritischer Infrastruktur; erkennt an, dass die Erfahrungen der lokalen Gebietskörperschaften der östlichen Grenzregionen seit 2022 in den Bereichen Krisenmanagement, humanitäre Hilfe, Integration von Flüchtlingen, Zusammenarbeit mit den ukrainischen Behörden und Wiederaufbau der Infrastruktur einen europäischen Mehrwert darstellen und bei der Gestaltung künftiger EU-Finanzierungsinstrumente berücksichtigt werden sollten;
21. fordert die Kommission auf, Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsanbindung von Grenzregionen, einschließlich Straßen- und Schienenverbindungen sowie Binnenwasserstraßen, der Entwicklung der Logistikinfrastruktur und der Modernisierung der Grenzübergänge zur Ukraine und zu Moldau, als Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz, der Wettbewerbsfähigkeit und der künftigen europäischen Integration Vorrang einzuräumen; betont in diesem Zusammenhang die strategische Bedeutung der

Verkehrsinfrastruktur, der Logistikzentren und der Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine für die Aufrechterhaltung der EU-Unterstützung für die Ukraine und die Unterstützung ihres künftigen Wiederaufbaus; fordert eine gezielte Unterstützung der EU für Investitionen zur Steigerung der Kapazität, Resilienz und Interoperabilität dieser Verkehrs- und Logistikinfrastruktur; fordert darüber hinaus die Entwicklung alternativer Verkehrswege in den östlichen Grenzregionen, um die Kontinuität der Mobilität und der Lieferketten sicherzustellen, wenn die wichtigsten Korridore durch militärische, hybride oder natürliche Krisen unterbrochen werden; spricht sich für Investitionen in grenzüberschreitende und regionale öffentliche Verkehrsdienste aus, die Gemeinden in Randlage mit Beschäftigungszentren, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsdiensten und Grenzübergängen verbinden, da die territoriale Anbindung eine Voraussetzung für wirtschaftliche Konvergenz, militärische Mobilität, regionale Wettbewerbsfähigkeit und die vollständige Integration in den Binnenmarkt ist;

22. betont, dass Investitionen im Energiesektor im Rahmen der Kohäsionspolitik, des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, der Fazilität Connecting Europe für Energie und anderer einschlägiger Instrumente als Teil eines umfassenderen Ziels der Verringerung der Energiearmut und der Stärkung der strategischen Resilienz ausdrücklich Vorrang eingeräumt werden sollte; fordert darüber hinaus eine verstärkte Unterstützung der EU für den Schutz, den Ausbau und die Anbindung der Offshore- und Onshore-Energieinfrastruktur und der damit verbundenen Hafenanlagen sowie für Investitionen in die Überwachung, den Schutz, die Redundanz und die rasche Reparatur der Untersee-Energie- und Telekommunikationsinfrastruktur;
23. fordert öffentlich-private Partnerschaften, die durch Finanzierungsinstrumente der EU unterstützt werden, damit private Investitionen in den östlichen Grenzregionen mobilisiert werden; betont, dass Mischfinanzierungsinstrumente im Rahmen von InvestEU, der Europäischen Investitionsbank-Gruppe und anderer einschlägiger Programme aktiv genutzt werden sollten, um das wahrgenommene Investitionsrisiko zu verringern und privates Kapital in geopolitisch exponierten Regionen zu mobilisieren;
24. betont, dass das Recht zu bleiben als das Recht der Bürgerinnen und Bürger zu verstehen ist, in der Region, in der sie ihren Wohnsitz haben, zu leben, zu arbeiten, sich aus- und weiterzubilden, eine Familie zu gründen und hochwertige öffentliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, auch wenn es sich um Gebiete handelt, die geopolitischem Druck und Sicherheitsbedrohungen ausgesetzt sind; betont, dass das Recht zu bleiben in den östlichen Grenzregionen auch Unterstützung für lokales Unternehmertum, berufliche Bildung, Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Verkehrsanbindung und

attraktive Arbeitsplätze für junge Menschen erfordert, damit Grenzgemeinschaften nicht gezwungen sind, zwischen Sicherheitsrisiken und Wirtschaftsmigration zu wählen; nimmt in diesem Zusammenhang die höheren Mobilitätskosten zur Kenntnis, mit denen die Bewohner von Grenzregionen konfrontiert sind; fordert die Kommission daher auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für eine angemessene und vorhersehbare Finanzierung von Maßnahmen zu sorgen, die darauf abzielen, die Bevölkerung in den östlichen Grenzregionen zu halten und Menschen in diese Regionen zu ziehen;

25. weist darauf hin, dass viele östliche Grenzregionen von einer langanhaltenden Entvölkerung und der Abwanderung junger Menschen betroffen sind und eine alternde Bevölkerung aufweisen, was ihr Entwicklungspotenzial und ihre Fähigkeit, öffentliche Dienstleistungen aufrechtzuerhalten, schwächt; betont, dass diese Phänomene struktureller Natur sind und die gesamte Ostflanke der EU betreffen; fordert die Kommission auf, den östlichen Grenzregionen bei der Umsetzung der künftigen Strategie für das Recht zu bleiben Vorrang einzuräumen; fordert, dass die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft im Rahmen des MFR 2028-2034 spezifische, messbare und angemessen finanzierte Verpflichtungen enthalten, um Einwohner zu halten und anzuziehen, darunter Darlehensprogramme für Erstkäufer zu Vorzugsbedingungen, Bindungsprämien für Beschäftigte im Gesundheitswesen und Lehrkräfte, Zuschüsse für den Erwerb von Land für Junglandwirte, die sich in den östlichen Grenzregionen niederlassen wollen, und eine kofinanzierte Kinderbetreuungs- und Altenpflegeinfrastruktur, wobei ländliche Gebiete, die von Entvölkerung bedroht sind, besonders berücksichtigt werden sollten; fordert die Einrichtung eines speziellen EU-Mechanismus für Humankapital für die östlichen Grenzregionen, der auf drei sich ergänzenden Säulen aufbaut: i) Beschleunigung der Kompetenzentwicklung in strategischen Sektoren, ii) Unterstützung der Bindung vorhandener Talente und der Rückkehr junger Menschen, die die Region verlassen haben, und iii) systematische Verknüpfung jedes großen Investitionsprojekts mit einer maßgeschneiderten Berufsbildungskomponente, die in Zusammenarbeit mit Universitäten, Ausbildungszentren und Wirtschaftsakteuren ausgearbeitet wurde; betont, dass dieses Recht zu bleiben in den östlichen Grenzregionen unmittelbar mit der territorialen Resilienz, der demografischen Erneuerung und der Fähigkeit der EU, florierende Gemeinschaften entlang ihrer Außengrenzen aufrechtzuerhalten, zusammenhängt; ist der Ansicht, dass die Entvölkerung der östlichen Grenzregionen nicht nur als soziale und wirtschaftliche Herausforderung, sondern auch als strategische Bedrohung für die Sicherheit der EU angesehen werden sollte; betont, dass Infrastruktur ohne Menschen keine dauerhaften Auswirkungen hat und dass die demografische Resilienz untrennbar mit der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit verbunden ist;

26. betont, dass kohäsionspolitische Investitionen in die Sicherheit und Verteidigung in den östlichen Grenzregionen durch nachhaltige Investitionen in das sozioökonomische Gefüge dieser Regionen ergänzt werden müssen und nicht etwa ersetzt werden dürfen; warnt vor jeglichem Kompromiss zwischen Ausgaben für die Sicherheit und langfristigen kohäsionspolitischen Investitionen, der zu einer beschleunigten Entvölkerung und einem unumkehrbaren regionalen Niedergang führen würde; betont darüber hinaus, dass die östlichen Grenzregionen der EU unter einem strukturellen Mangel an privaten Investitionen leiden, der auf ihre Randlage, ihre institutionelle Schwäche und die geopolitischen Risiken zurückzuführen ist, mit denen sie seit 2022 zunehmend konfrontiert sind; betont, dass die von den Auswirkungen des Krieges betroffene Tourismusbranche unterstützt werden muss, indem Kampagnen finanziert werden, die die Grenzregionen der EU als sicher und stabil bewerben, und indem in die transregionale Infrastruktur und die Entwicklung des Medizin- und Wellnesstourismus investiert wird; stellt fest, dass die meisten dieser Regionen in Bezug auf ihre Innovationskapazität, ihren Marktzugang und ihre institutionelle Qualität unter dem EU-Durchschnitt liegen;
27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in allen östlichen Grenzregionen, in denen durch strukturelle Arbeitslosigkeit, geschlossene Grenzen und den Abfluss von Investitionen ein wirtschaftliches Vakuum entsteht, das mit marktbasierten Instrumenten allein nicht geschlossen werden kann, neue Sonderwirtschaftszonen einzurichten und bestehende Sonderwirtschaftszonen auszuweiten und zu stärken; fordert darüber hinaus, dass die EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen an die besondere Situation der östlichen Grenzregionen angepasst werden, damit die Mitgliedstaaten Investitionen in diesen Gebieten wirksamer und ohne übermäßigen Verfahrensaufwand unterstützen können; betont, dass diese Regionen unverhältnismäßig hohe geopolitische und wirtschaftliche Kosten tragen, was eine stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand an der Mobilisierung privater Investitionen rechtfertigt; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob der derzeitige Rechtsrahmen flexibel genug ist, um die außergewöhnlichen strukturellen Herausforderungen, mit denen diese Gebiete konfrontiert sind, zu bewältigen;

Öffentliche Beihilfen als wesentliches Instrument zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der östlichen Grenzregionen und ihres gleichberechtigten Zugangs zum Binnenmarkt

28. stellt fest, dass die östlichen Grenzregionen ein höheres Maß an wirtschaftlicher, demografischer, sicherheitspolitischer, territorialer, klimabezogener und ökologischer Anfälligkeit aufweisen und dass sich in keiner der territorialen Klassifikationen, die derzeit in der Kohäsionspolitik verwendet werden, diese Unterschiede ausreichend

widerspiegeln; betont, dass die derzeitigen Analyse- und Programmplanungsrahmen die Auswirkungen des anhaltenden sicherheitsbezogenen Drucks auf die regionale Entwicklung und die Investitionsbedingungen nicht ausreichend erfassen, da Sicherheitsbedrohungen in keiner der derzeitigen Maßnahmen als eigenständige Dimension des territorialen Zusammenhalts behandelt werden; weist darauf hin, dass es zwar positiv ist, dass die Regionen auf NUTS-2-Ebene ausgewiesen werden, die in der Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2026 über die östlichen Grenzregionen der EU dargestellte Karte jedoch nicht in allen betroffenen Ländern die geografische Nähe der derzeitigen Verwaltungsregionen zur östlichen Außengrenze der EU widerspiegelt; weist darauf hin, dass Verwaltungsregionen, die geografisch an die russische, die belarussische, die ukrainische und die moldauische Grenze angrenzen und Zugang zum Schwarzen Meer haben, mit einzigartigen Herausforderungen konfrontiert sind, die unmittelbar damit zusammenhängen, dass sich diese Grenzen in der Nähe des Konflikts befinden, der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelöst wurde; erkennt jedoch an, dass innerhalb des in Ziffer 15 dieser Entschließung definierten geografischen Geltungsbereichs die bloße geografische Nähe zur östlichen Außengrenze nicht das tatsächliche Ausmaß der strukturellen, demografischen, wirtschaftlichen, territorialen und sicherheitsbezogenen Herausforderungen widerspiegelt, mit denen einzelne Regionen an der östlichen Grenze konfrontiert sind, sowie das Ausmaß, in dem sie geopolitischen Risiken ausgesetzt sind; betont daher, dass das Ausmaß und die Dauer dieser negativen Auswirkungen bei der Festlegung der Intensität und der Formen der EU-Unterstützung berücksichtigt werden sollten; ist ferner der Ansicht, dass geopolitische Bedrohungen als eine neue Dimension des territorialen Zusammenhalts der EU anerkannt werden sollten;

29. fordert die Kommission auf, die Vorschriften über staatliche Beihilfen, insbesondere die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, zu überprüfen, um die Verwaltungslast zu verringern und die Flexibilität bei der Unterstützung von Unternehmen zu vergrößern, die in Regionen an der östlichen Außengrenze der EU tätig sind; betont darüber hinaus, dass die Fördergebietskarte für Regionalbeihilfen in den östlichen Grenzregionen angepasst werden sollte, indem die Beihilfehöchstbeträge angehoben werden; weist darauf hin, dass das Ziel dieser Änderung darin besteht, den östlichen Grenzregionen, die mit besonderen wirtschaftlichen und geopolitischen Herausforderungen konfrontiert sind, einschließlich solcher, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben, zusätzliche wirtschaftliche Impulse zu geben, insbesondere im Zusammenhang mit der gehemmten Investitionstätigkeit und dem Kapitalabfluss aus diesen Regionen;
30. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit Eurostat und

dem Europäischen Beobachtungsnetz für Raumordnung (ESPON) sowie unter aktiver Beteiligung des Parlaments und des Rates einen zusammengesetzten Anfälligkeitsindikator für die östlichen Grenzregionen im Sinne von Ziffer 15 dieser EntschlieÙung auszuarbeiten, mit dem die kombinierten negativen Auswirkungen geopolitischer wirtschaftlicher, demografischer und sicherheitsbezogener Belastungen erfasst werden können; ist der Ansicht, dass dieser Indikator von der Kommission regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht und dazu verwendet werden sollte, den Grad der Anfälligkeit einzelner östlicher Grenzregionen zu bewerten, ihren Investitionsbedarf zu ermitteln, die Intensität und die Formen der EU-Unterstützung zu steuern und die territoriale Resilienz zu überwachen und gleichzeitig die derzeitigen Kohäsions- und territorialen Indikatoren zu ergänzen; betont, dass der Indikator die geografischen Kriterien zur Definition der in Ziffer 15 dieser EntschlieÙung genannten östlichen Grenzregionen ergänzen, nicht jedoch ersetzen oder ändern sollte; ist der Ansicht, dass dieser Indikator insbesondere bei der Einführung besonderer Regelungen für staatliche Beihilfen für die östlichen Grenzregionen herangezogen werden sollte, unter anderem im Hinblick auf die Beihilfeintensität;

31. betont, dass der Indikator infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine insbesondere den sicherheitsbezogenen Druck, die Anfälligkeit gegenüber hybriden Bedrohungen, die Nähe zu Russland, der Ukraine, Belarus, Moldau oder dem Schwarzen Meer, die wirtschaftlichen Folgen des Einbruchs des grenzüberschreitenden Handels und Tourismus, die regionale Konnektivität, demografische und soziale Herausforderungen, einschließlich der Abwanderung hochqualifizierter Kräfte, den Flüchtlings- und Evakuierungsdruck, das Vorhandensein von Grenzübergängen, die Exposition gegenüber Störungen im Bereich der Cybersicherheit und GNSS-Störungen sowie die Verfügbarkeit öffentlicher Dienste und Verwaltungskapazitäten berücksichtigen sollte; weist darauf hin, dass mit dem Indikator auch die sich verschlechternden Investitionsbedingungen berücksichtigt werden sollten, einschließlich des wahrgenommenen erhöhten Investitionsrisikos, höherer Finanzierungs- und Versicherungskosten, zurückgestellter oder gestrichener Investitionen und des Abflusses von privatem Kapital, sowie die zusätzliche Belastung für den regionalen Verkehr, die Logistik, die öffentlichen Dienstleistungen und die kommunale Infrastruktur infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, einschließlich des Betriebs von Zentren für humanitäre und militärische Hilfe und der Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine; betont, dass mit dem Indikator in erster Linie negative territoriale Auswirkungen, strukturelle Anfälligkeit und zusätzliche Kosten gemessen werden sollten, die den östlichen Grenzregionen infolge geopolitischer und sicherheitsbezogener Belastungen entstehen; betont, dass das Vorhandensein, der Umfang oder die strategische Bedeutung von

Verkehrs-, Hafen-, Industrielogistik- oder anderen strategischen Infrastrukturen an sich keine Faktoren darstellen sollten, anhand derer die Anfälligkeit einer Region als höher bewertet wird; fordert die Kommission auf, den Indikator als Instrument zur Überwachung der territorialen Resilienz und zur Bewertung des Investitionsbedarfs sowie zur Bestimmung der angemessenen Intensität und Form der EU-Unterstützung innerhalb der in Ziffer 15 dieser Entschließung festgelegten Gruppe der östlichen Grenzregionen zu nutzen; fordert die Kommission und Eurostat auf, regelmäßige statistische Berichte über die östlichen Grenzregionen auf der Grundlage eines gemeinsamen Überwachungsrahmens und harmonisierter Indikatoren zu veröffentlichen;

◦

◦ ◦

32. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen sowie den nationalen und regionalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.